OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-450728/4/HW/HeK**

Datum: **Linz, 6. Mai 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dipl.-Ing. C K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Pregarten vom 17.12.2019, GZ: 851-30-Kainmüller-2019-Wir, betreffend Festsetzung einer Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Pregarten (im Folgenden kurz: „belangte Behörde") setzte mit Bescheid vom 17.12.2019, GZ: 851-30-Kainmüller-2019-Wir, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf") „für die im Kellergeschoss befindliche Sauna" beim Objekt x, x, eine Kanalanschlussgebühr in der Höhe von insgesamt € 423,50 (inkl. 10 % USt für eine Bemessungsgrundlage von 14 m^2) fest. Die dagegen vom rechtsfreundlich vertretenen Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 13.5.2020, GZ: 851-30-KainmüllerKAG-2019, als unbegründet abgewiesen. Der Bf brachte dagegen rechtzeitig einen Vorlageantrag ein.

I.2. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und der Bf keine mündliche Verhandlung beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Der Bf zeigte am 7.11.2019 beim Stadtamt Pregarten (Bauabteilung) die Nutzung einer Sauna im Kellergeschoss seines Hauses x, x, im Ausmaß von 4,40 m x 3,30 m = 14,52 m^2 an (Aktenvermerk [ON 3 des Behördenaktes]), die sich bereits seit zumindest 20 Jahren im Gebäude befindet (Angaben des Bf in Beschwerde, Vorlageantrag). Zumindest seit dieser Zeit ist auch das gegenständliche Grundstück an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen.

II.2. Dass am 7.11.2019 vom Bf die Nutzung der Sauna im Kellergeschoss des Objektes x, x, angezeigt wurde, ergibt sich aus dem Aktenvermerk ON 3 des Behördenaktes. Dass sie sich bereits seit 20 Jahren im Gebäude befindet, ergibt sich aus den Angaben des zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung im Abgabenverfahren verpflichteten Bf. Es sind im Beschwerdeverfahren keine ausreichenden Beweisergebnisse hervorgekommen, die gegen die Richtigkeit der Angaben des Bf sprechen, insbesondere kann allein aus der erst am 7.11.2019 erfolgten Meldung des Umbaus des gegenständlichen Kellerraumes nicht darauf geschlossen werden, dass die Angaben des Bf unrichtig sein würden. Die vom Bf beantragten Einvernahmen waren nicht erforderlich, da bereits aufgrund der vorliegenden Unterlagen festgestellt werden konnte, dass der gegenständliche

Umbau des Kellerraumes bereits vor 20 Jahren erfolgte (vgl. *Ritz*, BAO[6], § 115 Tz 7, wonach Angaben eines Abgabepflichtigen, gegen deren Richtigkeit keine begründeten Zweifel bestehen, ohne weitere Überprüfung der Entscheidung zugrunde gelegt werden können). Schließlich sind im Beschwerdeverfahren keine ausreichenden Beweisergebnisse dahingehend hervorgekommen, dass das gegenständliche Grundstück nicht zumindest auch bereits seit dieser Zeit an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen wäre.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1.1. Gemäß § 153 Abs. 2 OÖ LAO unterlag das Recht, eine Abgabe festzusetzen, einer Verjährungsfrist von fünf bzw. zehn Jahren. Gemäß § 154 OÖ LAO begann die Verjährung in den Fällen des § 152 Abs. 2 OÖ LAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden war. Auch die nunmehr anzuwendende BAO enthält in den §§ 207 ff BAO mit den Bestimmungen der OÖ LAO im Wesentlichen vergleichbare Verjährungsvorschriften (VwGH 15.9.2011, 2011/17/0037). Eine nach der OÖ LAO bereits eingetretene Verjährung ist im Übrigen auch in einem nach der BAO fortzuführenden Verfahren (vgl. § 323a BAO) zu beachten (vgl. VwGH 15.9.2011, 2011/17/0037).

III.1.2. Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht – außer in den Fällen des § 278 – immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Diese Änderungsbefugnis des Verwaltungsgerichts („nach jeder Richtung") ist durch die Sache, d.h. jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches erster Instanz gebildet hat, begrenzt (*Ritz*, BAO[6], § 279 Tz 10 mwN).

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde nach dem Wortlaut des Bescheides gegenüber dem Bf eine Kanalanschlussgebühr „für die im Kellergeschoss befindliche Sauna" festgesetzt (vgl. oben unter Punkt I.1.). Dies ergibt sich sowohl aus dem klaren Wortlaut des Spruches des Bescheides als auch daraus, dass er übertitelt ist mit: „Kanalanschlussgebühr für die Nutzung einer Sauna im KG". Der Abgabentatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr entsteht jedoch bereits mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz. Dieser erfolgte jedoch bereits, wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, zumindest vor 20 Jahren, sodass die Festsetzung einer Kanalanschlussgebühr jedenfalls verjährt ist.

III.2. Selbst wenn man den Spruch des angefochtenen Bescheides so verstanden wissen wollte, dass hiermit eine ergänzende Kanalanschlussgebühr festgesetzt wurde, ist Folgendes auszuführen:

III.2.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 10.8.2010, 2009/17/0264; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026; 31.8.2016, Ro 2014/17/0103).

III.2.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Umbau des gegenständlichen Kellerraumes zu einer Sauna vor 20 Jahren erfolgte. Gemäß § 2 Abs. 4 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Pregarten vom 12.12.1996 (in der vor 20 Jahren geltenden Fassung) ist bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch eines auf dem Grundstück bestandenen Gebäudes ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist (§ 2 Abs. 4 lit. b dieser Kanalgebührenordnung). Gemäß § 2 Abs. 2 leg. cit. bildet die Bemessungsgrundlage bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützbar ausgebaut sind. Gemäß § 5 Abs. 2 leg. cit entsteht der Abgabenanspruch für die ergänzende Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a) oder b) mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten.

Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 5 Abs. 2 Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Pregarten vom 12.12.1996 (in der vor 20 Jahren geltenden Fassung) wurde daher im vorliegenden Fall mit dem vor 20 Jahren fertiggestellten Umbau des gegenständlichen Kellerraumes zu einer Sauna der Abgabentatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr verwirklicht (und ist der Abgabenanspruch entstanden).

III.2.3. Da das Recht auf Festsetzung einer Abgabe spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruches verjährt, ist mittlerweile jedenfalls zweifellos Verjährung eingetreten.

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger